

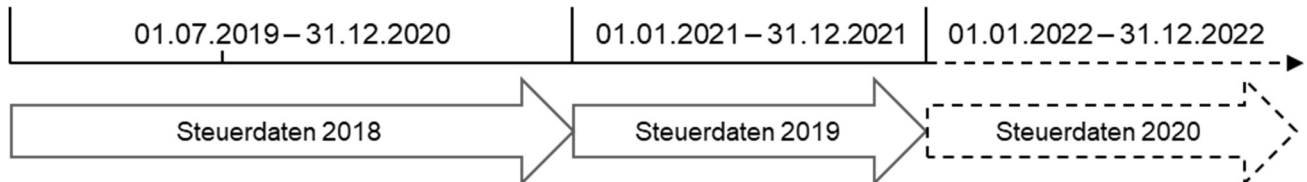


## Informationen zur Prämienverbilligung

Gültig ab  
1. Januar 2020

### Wie wird Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung festgestellt?

Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung wird in der Regel automatisch überprüft. Grundlagen hierfür bilden Ihre definitiven Steuerdaten der Vorjahre gemäss Abbildung.



Infolge einer Änderung der kantonalen Krankenversicherungsverordnung (KKVV) gültig ab 1. Januar 2020 gelten Ihre definitiven Steuerdaten 2018 für die Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2020.

Ihre definitiven Steuerdaten 2019 dienen als Grundlage für die Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Ihre definitiven Steuerdaten 2020 dienen als Grundlage für die Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung für die Zeit von 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022.

### Hinweise

- Sind Sie im Vorjahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern gezogen, dienen Ihre definitiven Steuerdaten des Vorjahres für die Zeit von 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres als Berechnungsgrundlage.
- Ihre Prämienverbilligung wird automatisch eingestellt / reduziert, wenn
  - dies aufgrund Ihrer provisorischen Steuerdaten angezeigt ist.
  - Sie trotz Aufforderung nicht nachweisen, dass Sie eine obligatorische Krankenpflegeversicherung abgeschlossen haben.
- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung, informieren wir Sie schriftlich. Änderungen werden Ihnen in der Regel schriftlich mitgeteilt.
- Korrekturen Ihrer Steuerdaten durch die Steuerverwaltung für werden automatisch berücksichtigt.

### Wie werden Ihre Steuerdaten bei der Berechnung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung berücksichtigt?

Als Berechnungsgrundlage dienen Ihr Reineinkommen sowie Ihr Vermögen gemäss Steuerdaten. Bestimmte Positionen Ihrer Steuerdaten werden addiert oder in Abzug gebracht. Zusätzlich berücksichtigen wir Ihre familiären Verhältnisse. Diese Korrekturen führen zu dem für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung relevanten **massgebenden Einkommen** (entspricht **nicht** dem steuerbaren Einkommen). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Berechnungsschema.

### Wann haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung?

Sie haben Anrecht auf Prämienverbilligung, wenn das massgebende Einkommen nicht höher als Fr. 35'000 ist, Sie dem Versicherungsobligatorium unterliegen und eine obligatorische Krankenversicherung abgeschlossen haben.

Bei einem massgebenden Einkommen aller Familienmitglieder von Fr. 35'001 bis 38'000 wird die Prämie der Kinder verbilligt. Die Eltern haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Der Online-Simulationsrechner [www.be.ch/pvo-onlinerechner](http://www.be.ch/pvo-onlinerechner) gibt Ihnen unverbindlich Auskunft über einen möglichen Anspruch auf Prämienverbilligung.

### Wann kann Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung nicht automatisch überprüft werden?

Sie müssen während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantworten können:

- Sind Sie ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt und beträgt Ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
- Sind Sie mindestens 25 Jahre alt, haben keine eigenen zur Familie zählenden Kinder und beträgt Ihr korrigiertes Reineinkommen weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?
- Sind Sie älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt, befinden sich in Ausbildung, zählen nicht zur Familie Ihrer Eltern und Sie wollen eine Prämienverbilligung von 50% der Durchschnittsprämie geltend machen?
- Haben Sie eine Aufenthaltsbewilligung (B, F, G, L, N) und/oder werden an der Quelle besteuert oder wurden im letzten Jahr teilweise an der Quelle besteuert?
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung kein Einkommen (Ziffern 2.21 – 2.25) ausgewiesen oder haben Sie Ihre Steuererklärung nicht eingereicht?
- Haben Sie in Ihrer Steuererklärung ein Bruttovermögen von mehr als Fr. 750'000 ausgewiesen?
- Sind Sie am 1. Januar aus einem anderen Kanton oder während des laufenden Jahres aus dem Ausland in den Kanton Bern zugezogen?
- Lag Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz am 1. Januar im Kanton Bern, Ihr steuerrechtlicher Wohnsitz aber in einem anderen Kanton?
- Wohnen Sie gemäss Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten im Ausland, sind aber in der Schweiz versicherungspflichtig?
- Haben Sie zum Zeitpunkt Ihres Wegzugs aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen und beanspruchen diese Leistungen im neuen Wohnkanton nicht mehr?

### Wie lange zählt eine Person zur Familie?

Bei der Überprüfung des Anrechts auf Prämienverbilligung zählt eine Person zur Familie der Eltern, unabhängig davon ob die Person einen eigenen Haushalt gegründet hat oder zusammen mit den Eltern wohnt, wenn eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantwortet werden kann:

- Ist die Person jünger als 18 Jahre alt?
- Ist die Person ledig, älter als 18 Jahre und noch nicht 25 Jahre alt und beträgt ihr korrigiertes Reineinkommen dauerhaft weniger als Fr. 14'000 (entspricht ungefähr einem Jahresnettoeinkommen von Fr. 21'000)?

### Wann können Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung während des Jahres beantragen?

Sie können während des laufenden Kalenderjahres die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung beantragen, wenn Sie eine der nachstehenden Fragen mit „JA“ beantworten können:

- Haben sich Ihre familiären Verhältnisse verändert (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Tod einer zur Familie zählenden Person)?
- Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse erheblich und dauerhaft verändert (z.B. Berufsaufgabe, Berufsaufnahme, Erwerbseinbusse, Ende des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigung)?

#### Hinweise

- Ihre Änderung der finanziellen Verhältnisse ist **dauerhaft**, wenn sie **mindestens 2 Jahre andauert**. Bitte beachten Sie: Arbeitslosigkeit gilt nicht als dauerhaft.
- Die Änderung Ihrer finanziellen Situation ist **erheblich**, wenn sich Ihr gesamtes Familieneinkommen um mindestens **30% gegenüber dem Vorjahr verändert** hat.
- Eine Neu Beurteilung erfolgt ab Eintritt des Ereignisses, rückwirkend aber maximal bis zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

## **Erhalten Sie Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungen?**

### **Sozialhilfeleistungen**

Beziehen Sie Sozialhilfe oder werden Sie im Rahmen der Jugendrechtspflege unterstützt, so haben Sie Anrecht auf die maximal ordentliche Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligungsbeiträge werden direkt an Ihren Sozialdienst und nicht an die Krankenkasse ausbezahlt.

*Hinweis: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Sozialdienst.*

### **Ergänzungsleistungen**

Erhalten Sie Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, so wird das Anrecht auf Prämienverbilligung individuell und unabhängig vom massgebenden Einkommen durch die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) berechnet. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterung in der Eröffnungsverfügung der AKB. Die Prämienverbilligungsbeiträge werden direkt an Ihre Krankenkasse ausbezahlt. Diese richtet die Prämienverbilligung ihrerseits an Sie aus.

*Hinweis: Bei Fragen betreffend Rechnungsstellung Ihrer KVG-Prämie (z.B. Ausrichtung Prämienverbilligung, Zahlungsfrist) wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Bei Fragen betreffend Berechnung Ihrer Ergänzungsleistung wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.*

## **Was müssen Sie tun, wenn Sie auf die Prämienverbilligung verzichten möchten?**

Möchten Sie auf die Prämienverbilligung verzichten, teilen Sie uns dies bitte telefonisch oder schriftlich mit.

## **Wie erhalten Sie Ihre Prämienverbilligung vergütet?**

Die Prämienverbilligungsbeiträge werden grundsätzlich direkt an die Krankenkassen ausbezahlt (Ausnahme bei Bezüglern von Sozialhilfe). Die Krankenkassen richten die Verbilligungsbeiträge ihrerseits an Sie aus. Die Prämienverbilligung wird in der Regel direkt von Ihrer Prämienrechnung der Grundversicherung abgezogen. Ist dies nicht möglich, erstellt Ihnen die Krankenkasse eine Gutschrift. In Einzelfällen kann es einige Woche dauern, bis die Vergütung durch die Krankenkasse erfolgt. Bitte beachten Sie, dass die Krankenkasse allfällige Zahlungsausstände aus der obligatorischen Krankenversicherung mit Ihrem Guthaben aus der Prämienverbilligung verrechnen darf.

*Hinweis: Bei Fragen betreffend Rechnungsstellung Ihrer KVG-Prämie (z.B. Ausrichtung Prämienverbilligung, Zahlungsfrist) wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse. Bei Fragen betreffend Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung (z.B. Berechnungsgrundlage) wenden Sie sich bitte an das ASV.*

## **Wann ist der Kanton Bern für Ihre Prämienverbilligung zuständig?**

### **Wegzug aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton**

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Kanton Bern in einen anderen Kanton, so ist der Kanton Bern für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres zuständig.

*Hinweis: Haben Sie bis zu Ihrem Wegzug aus dem Kanton Bern Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezogen, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung bis zum Ende des laufenden Jahres beantragen.*

### **Wegzug aus dem Kanton Bern ins Ausland**

Nach dem Wegzug ins Ausland haben Sie grundsätzlich kein Anrecht mehr auf Prämienverbilligung. Die Vergütung der Prämienverbilligung wird entsprechend eingestellt.

### **Zuzug aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern**

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus einem anderen Kanton in den Kanton Bern, so ist derjenige Kanton bis zum Ende des laufenden Jahres für Ihr Anrecht auf Prämienverbilligung zuständig, in welchem Sie am 1. Januar Ihren Wohnsitz hatten.

### **Zuzug aus dem Ausland in den Kanton Bern**

Ziehen Sie im laufenden Jahr aus dem Ausland in den Kanton Bern, müssen Sie die Überprüfung Ihres Anrechts auf Prämienverbilligung im laufenden Kalenderjahr beantragen.

## Wann müssen Sie dem ASV eine Kopie Ihrer Versicherungspolice (KVG) einsenden?

Ein Anrecht auf Prämienverbilligung setzt den Abschluss einer obligatorischen Krankenversicherung voraus. Das ASV erhält die Information zu einem Versicherungswechsel direkt von den Krankenkassen. In Ausnahmefällen kann das ASV eine Kopie der aktuellen Grundversicherungspolice bei Ihnen verlangen.

## Was sollten Sie sonst noch wissen?

- Haben Sie Anrecht auf Prämienverbilligung und Ihre Familie vergrössert sich durch Geburt oder Adoption, so wird die Prämienverbilligung für das Kind rückwirkend ausgerichtet.
- Zu viel ausgerichtete Verbilligungsbeiträge müssen rückerstattet werden. Allfällige durch Ihre Krankenkasse zu Unrecht gewährte Prämienverbilligungsbeiträge werden Ihnen rückwirkend in Rechnung gestellt.
- Dieses Informationsblatt vermittelt Ihnen einen allgemeinen Überblick. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

## Sie haben weitere Fragen?

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie bei der Kontaktaufnahme daran, Ihre Sozialversicherungsnummer (756.xxxx.xxxx.xx) oder Ihre ZPV-Nummer (auf der Steuererklärung ersichtlich) anzugeben.

### **Besuchen Sie uns** am Schalter

Montag bis Freitag  
09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

### im Internet

[www.be.ch/pvo](http://www.be.ch/pvo)  
[www.be.ch/pvo-onlinerechner](http://www.be.ch/pvo-onlinerechner)  
[www.be.ch/pvo-onlineantrag](http://www.be.ch/pvo-onlineantrag)

### **Rufen Sie uns an** aus der Schweiz

031 636 45 00

Montag bis Freitag  
09:00 – 12:00 Uhr / 14:00 – 17:00 Uhr (Freitag bis 16:00 Uhr)

### aus dem Ausland

0041 31 636 45 00

Nach dem Versand einer grossen Anzahl Briefe sind unsere Telefonleitungen stark belastet, weshalb wir Sie um Verständnis und Geduld bitten, wenn Sie länger auf eine persönliche Beratung warten müssen.

### **Senden Sie uns** einen Brief

ASV, Abteilung PVO, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen

### eine E-Mail

[asv.pvo@be.ch](mailto:asv.pvo@be.ch)

## Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

- Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung vom 6. Juni 2000 (EG KUMV)
- Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)